

Randalierer wird mit seiner Herkunft genannt

Zeitung: Keinen Raum für Gerüchte und Spekulation gelassen

„Betrunkenen Syrer demoliert Polizisten-Auto“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Beitrag. Darin informiert die Redaktion über eine Anzeige wegen Sachbeschädigung gegen einen 25jährigen Syrer. Diesem wird vorgeworfen, auf einem öffentlich zugänglichen Parkplatz für Angestellte und Beamte der Landespolizei randaliert und dabei zwei Autos beschädigt zu haben. Ein Leser der Zeitung kritisiert die Angabe der Nationalität des Verdächtigen. Warum dies geschehen sei, werde nicht klar. Die Zeitung bediene die Stereotype des kriminellen Ausländers. Der Chefredakteur teilt mit, der Vorfall habe im Verbreitungsgebiet der Zeitung für großes Aufsehen gesorgt und sei Thema in den sozialen Netzwerken gewesen. Korrekte und konkrete Unterrichtung der Bevölkerung sei geboten gewesen, um keinen Raum für Spekulationen und Gerüchte zu lassen. Es habe keinen Anlass gegeben, den ohnehin schon öffentlich zugänglichen Fakt der Nationalität zu unterdrücken. Anders als der Beschwerdeführer geltend mache, werde hier keine Stereotype reproduziert, sondern ein konkreter Einzelfall geschildert.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung des in Ziffer 12 des Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Er spricht eine Missbilligung aus. Der Hinweis, dass es sich bei dem Randalierer um einen Syrer handelt, ist nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse nach Richtlinie 12.1 des Pressekodex gedeckt. Es bestand kein Anlass, die Herkunft zu nennen. Auch ohne diesen Hinweis hätte der Leser in vollem Umfang über das Geschehen unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität – hier vor allem in der Überschrift – kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 des Kodex führen.

Aktenzeichen:0286/21/1

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung